

17/IV. 1912

165

Höchstpreise für Tuch.

Die Verhandlungen über die Erlassung von Höchstpreisen für Tuch sind noch nicht abgeschlossen. Doch ist zu erwarten, daß auch für Tuche wie für Schuhe nicht eigentliche Höchstpreise erlassen werden, sondern daß die Regierung veranlassen wird, daß die Geschäftsleute einen nicht mehr als bürgerlichen Nutzen aus ihren Geschäften ziehen. Der Reichsverband der Tuch- und Kleiderstoffhändler Oesterreichs hat in einem Memorandum die Bedingungen festgelegt, unter welchen die Händler die Tuche und Stoffe verkaufen dürfen, und es ist nun Sache des Handelsministeriums, diese Vorschläge zu genehmigen oder neue Maßnahmen auszuarbeiten und den Tuch- und Stoffhändlern bekanntzugeben. Nach dem Memorandum des Reichsverbandes dürfen die Tuch- und Stoffhändler zu dem Einkaufspreis 10 bis 15 Prozent *n a t u r e i s s b a r e* Geschäftsspesen zuschlagen, 1 bis 1 1/2 Prozent Maßverluste, welche dadurch hervorgerufen werden, daß aus einem Stücke von 60 Meter beim Verkaufe nach Metern und halben Metern sich Verluste an Maß ergeben; ferner ist die Berechnung von Musterpesen erlaubt, die sich dadurch ergeben, daß die Verkäufer den Damen Stoffmuster mitgeben müssen, ehe sich die Käuferinnen zu einem bestimmten Kaufe entschließen; endlich dürfen die „Auslagenverluste“ aufgeschlagen werden, da die Stoffe in den „Auslagen“ zum normalen Verkaufe nicht mehr geeignet sind, und schließlich darf der Tuch- und Stoffhändler noch einen Zuschlag für die Reste, die ihm von jedem Stücke bleiben, einem Zuschlag auf den Einkaufspreis berechnen. Zu dem allem kommt der bürgerliche Gewinn. Bei diesem besteht allerdings zwischen der Auffassung der Händler und jener des Ministeriums eine tiefe Kluft. Das erstere verlangt nämlich, daß man so viel Gewinn wie im Frieden auch jetzt vom Meter berechnet. Wenn aber ein Meter Stoff im Frieden 12 R. kostete, der Kaufmann aber jetzt von einem Meter, der 60 R. kostet, auch nicht mehr Gewinn als von einem Meter zu 12 R. rechnen darf, so wird sein Nutzen so tief herabsinken, daß er dabei nicht bestehen kann. Alle Spesen müssen genau nachgewiesen werden, wobei allerdings den Modewarengeschäften noch ein Modeverlust zugestanden werden soll, die Musterpesen aber nicht genau nachgewiesen werden können. Im ganzen darf der Zuschlag auf den Einkaufspreis 15 bis 20 Prozent, deren Berechtigung nachzuweisen ist, nicht überschreiten. In der Obmännerkonferenz, welche am 19. d. stattfinden wird, soll die Lage vollkommen geklärt werden und das Ministerium seine endgültigen Beschlüsse bekanntgeben.